

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 18. Dezember 2013 Nummer 47

Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle Weihnachten und Silvester geschlossen; Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2014

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage, Neujahr und Hl. Drei Könige ändert sich die Müllabfuhr wie folgt:
(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Freitag 01.11.2013
Montag 23.12.2013
Dienstag 24.12.2013
Mittwoch 25.12.2013
Donnerstag 26.12.2013
Freitag 27.12.2013

geänderter Abfuhrtag:

Samstag 02.11.2013
Samstag 21.12.2013 (vorgefahren)
Montag 23.12.2013 (vorgefahren)
Dienstag 24.12.2013 (vorgefahren)
Freitag 27.12.2013
Samstag 28.12.2013

Mittwoch 01.01.2014
Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014

Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014
Samstag 04.01.2014

Montag 06.01.2014
Dienstag 07.01.2014
Mittwoch 08.01.2014
Donnerstag 09.01.2014
Freitag 10.01.2014

Dienstag 07.01.2014
Mittwoch 08.01.2014
Donnerstag 09.01.2014
Freitag 10.01.2014
Samstag 11.01.2014

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:

Am Dienstag, 24.12.2013 und 31.12.2013 ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle geschlossen.

Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2014:

Die Kompostanlage Gerolzhofen hat am Samstag, den 11.01.2014 (anstelle des 04.01.2014) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Schweinfurt, 03.12.2013
Töpper, Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 42,62 Euro

Hinweis

Der Revista Verlag hat vom 23.12.2013 bis 03.01.2014 Betriebsferien.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 08.01.2014.

Das Landratsamt ist am Freitag, 27.12.2013, für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Kreistagswahl ist jedoch zu den allgemeinen Dienstzeiten am Haupteingang des Landratsamtes durch einen Notdienst sichergestellt.

Bevölkerung: Gemeinden, Geschlecht, Berichtsjahr, Quartale

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
Bevölkerung (Anzahl)
2013

Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete)		Quartale (jeweils Stichtag zum Quartalsende)											
		1. Quartal (31.03.)			2. Quartal (30.06.)			3. Quartal (30.09.)			4. Quartal (31.12.)		
		Geschlecht			Geschlecht			Geschlecht			Geschlecht		
		Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
09678	Schweinfurt (Lkr)	112 890	56 097p	56 793p	112 916	56 154p	56 762p
096781 15	Bergheimfeld	5 141	2 526p	2 615p	5 132	2 525p	2 607p
096781 22	Dingolshausen	1 289	652p	637p	1 302	657p	645p
096781 23	Dittelbrunn	7 117	3 514p	3 603p	7 094	3 499p	3 595p
096781 24	Donnersdorf	1 980	1 012p	968p	1 984	1 017p	967p
096781 28	Euerbach	2 975	1 475p	1 500p	2 977	1 476p	1 501p
096781 30	Frankenwinheim	990	502p	488p	991	502p	489p
096781 32	Geldersheim	2 491	1 195p	1 296p	2 491	1 196p	1 295p
096781 34	Gerolzhofen, St	6 665	3 253p	3 412p	6 673	3 254p	3 419p
096781 35	Gochsheim	6 220	3 082p	3 138p	6 157	3 047p	3 110p
096781 36	Grafenheimfeld	3 466	1 719p	1 747p	3 464	1 720p	1 744p
096781 38	Grettstadt	4 169	2 088p	2 081p	4 188	2 102p	2 086p
096781 50	Kolitzheim	5 378	2 687p	2 691p	5 380	2 688p	2 692p
096781 53	Lülsfeld	819	404p	415p	819	405p	414p
096781 57	Michelau i. Steigerwald	1 123	569p	554p	1 119	565p	554p
096781 60	Niederwerrn	7 775	3 805p	3 970p	7 805	3 838p	3 967p
096781 64	Oberschwarzach, M	1 410	723p	687p	1 407	723p	684p
096781 68	Poppenhausen	4 147	2 047p	2 100p	4 169	2 057p	2 112p
096781 70	Röthlein	4 552	2 227p	2 325p	4 545	2 219p	2 326p
096781 74	Schonungen	7 676	3 834p	3 842p	7 662	3 826p	3 836p
096781 75	Schwanfeld	1 819	907p	912p	1 818	906p	912p
096781 76	Schwebheim	3 988	1 953p	2 035p	3 988	1 967p	2 021p
096781 78	Sennfeld	4 204	2 081p	2 123p	4 239	2 111p	2 128p
096781 81	Stadtlauringen, M	4 096	2 046p	2 050p	4 080	2 041p	2 039p
096781 83	Sulzheim	1 994	1 048p	946p	2 018	1 066p	952p
096781 86	Üchtelhausen	3 830	1 925p	1 905p	3 854	1 936p	1 918p

Bevölkerung: Gemeinden, Geschlecht, Berichtsjahr, Quartale													
Fortschreibung des Bevölkerungsstandes													
Bevölkerung (Anzahl)													
2013													
Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete)		Quartale (jeweils Stichtag zum Quartalsende)											
		1. Quartal (31.03.)			2. Quartal (30.06.)			3. Quartal (30.09.)			4. Quartal (31.12.)		
		Geschlecht			Geschlecht			Geschlecht			Geschlecht		
		Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
09678190	Waigolshausen	2 829	1 457p	1 372p	2 828	1 452p	1 376p	
09678192	Wasserlosen	3 420	1 754p	1 666p	3 428	1 754p	1 674p	
09678193	Werneck, M	10 221	5 065p	5 156p	10 208	5 064p	5 144p	
09678196	Wipfeld	1 106	547p	559p	1 096	541p	555p	
09678444	Gemeindefreie Gebiete	-	-	-	-	-	-	

© 2013 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung | Stand: 13.12.2013 / 08:40:13

Der Wahlleiter des Landkreises Schweinfurt

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags im Landkreis Schweinfurt am 16.03.2014

1. **Durchzuführende Wahl:**
Am Sonntag, dem 16.03.2014, findet die Wahl von 60 Kreisräten statt.
2. **Wahlvorschlagsträger**
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
 - 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden

zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

**Donnerstag, dem 23.01.2014
(52. Tag vor dem Wahltag),
18 Uhr,**

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer Nr. E62 oder E63 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4. **Wählbarkeit zum Kreisrat**

- 4.1 Für das Amt des Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
 - Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. **Aufstellungsversammlungen**

- 5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von

Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen

zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein,

in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl

kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt,

die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.10 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03.02.2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften

auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der

beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03.02.2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur

bis zum 23.01.2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Schweinfurt, 17.12.2013
gez. Dr. Henning Juntunen
Landkreiswahlleiter

Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über die Aufhebung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.06.1976, Nr. 222-517 a 6 (RABl Nr. 12 vom 16. Juni 1976, S. 208 ff.) über das Wasserschutzgebiet im Markt Maßbach, in der Stadt Münnertstadt, in den Gemeinden Nüdlingen, Oerlenbach und Rannungen und in den gemeindefreien Gebieten Gressertshof und Maßberg (sämtliche Landkreis Bad Kissingen) sowie in den Gemeinden Holzhausen, Pfändhausen, Poppenhausen und Zell und im gemeindefreien Gebiet Jeusing (sämtliche Landkreis Schweinfurt), Regierungsbezirk Unterfranken (im Erschließungsgebiet bei Münnertstadt), für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Kissingen vom 11.12.2013

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 52 WHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl I S. 734) i. V. m. Art. 31, 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 zuletzt geändert am 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.06.1976, Nr. 222-517 a 6 (RABl Nr. 12 vom 16. Juni 1976, S. 208 ff.) über das Wasserschutzgebiet im Markt Maßbach, in der Stadt Münnertstadt, in den Gemeinden Nüdlingen, Oerlenbach und Rannungen und in den gemeindefreien Gebieten Gressertshof und Maßberg (sämtliche Landkreis Bad Kissingen) sowie in den Gemeinden Holzhausen, Pfändhausen, Poppenhausen und Zell und im gemeindefreien Gebiet Jeusing (sämtliche Landkreis Schweinfurt), Regierungsbezirk Unterfranken (im Erschließungsgebiet bei Münnertstadt), für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Kissingen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Kissingen, 11.12.2013
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:
Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Aktuell m Internet unter:
notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr
Aktuell im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de